

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Thüga Aktiengesellschaft

im Jahre 2024

Präambel

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms, gem. § 7a Abs. 5 EnWG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Georg Kranz, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Thüga Aktiengesellschaft, Nymphenburger Straße 39, 80335 München und ist auf den Internet-Seiten

- [www.thuega.de \(https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/\)](https://www.thuega.de/rechtliche-hinweise/) der Thüga Aktiengesellschaft und
- [www.thuega-energienetze.de \(http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html\)](http://www.thuega-energienetze.de/ueber-uns/portraet/gleichbehandlungsbericht.html) der Thüga Energienetze GmbH

veröffentlicht.

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Thüga

Die in Teil I des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst auf die im Berichtszeitraum eingetretenen, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevanten Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms umfasst im Jahr 2024 die Thüga Aktiengesellschaft und die Thüga Energienetze GmbH.

An das Netz der Thüga Energienetze GmbH sind mit Stand vom 31.12.2024 58.900 Strom- und 103.300 Gaskunden angeschlossen.

In der Aufbauorganisation der Thüga Aktiengesellschaft folgte Herr Dr. Constantin H. Alsheimer zum 01.01.2024 als Vorstandsvorsitzender auf Herrn Michael Riechel, der altersbedingt aus dem Unternehmen ausschied. Ebenfalls zum 01.01.2024 trat Frau Anne Rethmann als neues Mitglied in den Vorstand ein. Zum 30.06.2024 schied Herr Dr. Christof Schulte altersbedingt aus dem Unternehmen aus. Bei der Thüga Energienetze GmbH fanden im Berichtszeitraum keine Änderungen statt.

Die Thüga Energienetze GmbH ist, als 100%ige Tochtergesellschaft der Thüga Aktiengesellschaft, für den diskriminierungsfreien Betrieb der Strom- und Gasnetze verantwortlich. Sie ist Netzeigentümerin, führt alle operativen Funktionen aus und hat mit Stand vom 31.12.2024 221 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter der Netzgesellschaft verfügt über Funktionen bei der Thüga Aktiengesellschaft, die mit Stand vom 31.12.2024 252 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Die Thüga Energienetze GmbH ist mit Stand vom 31.12.2024 an fünf Netzeigentumsgesellschaften beteiligt und zugleich Pächterin der Netze:

- Energie Dannstadter Höhe GmbH & Co. KG mit Sitz in Dannstadt-Schauernheim (35 % Anteil am Kapital)
- Kommunale Energienetze Rielasingen-Worblingen Gottmadingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Rielasingen-Worblingen (40 % Anteil am Kapital)
- Gasnetze Linzgau GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf (35 % Anteil am Kapital)
- Infrastrukturgesellschaft Singen GmbH & Co. KG mit Sitz in Singen (49,9 % Anteil am Kapital)
- Energienetze Südpfalz GmbH & Co. KG (47,4 % Anteil am Kapital)

Darüber hinaus ist die Thüga Energienetze GmbH an der Tiefbaugesellschaft:

- REGAB GmbH (49,5 % Anteil am Kapital)

beteiligt.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts wird dargestellt, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes in den Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH durch Veröffentlichung im Intranet und mit E-Mail-Hinweis bekannt gemacht. Als Teil des für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH verbindlichen Organisationshandbuchs unterliegt das Gleichbehandlungsprogramm einem regelmäßigen Änderungsdienst. Soweit erforderlich, wird neben den Anlagen auch das Gleichbehandlungsprogramm in einer neuen Version veröffentlicht.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 21.12.2005 übersandt, der Eingang wurde bestätigt. Die Änderungen in den Jahren 2007, 2009, 2010, 2012, 2018 und 2023 wurden jeweils mitgeteilt.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde Herr Georg Kranz, Stabsstelle Arbeitssicherheit/Datenschutz im Ressort Beratung & Plattformen, beauftragt. Unterstützt wird der Gleichbehandlungsbeauftragte durch eine Koordinatorin bei der Thüga Energienetze GmbH. Anlassbezogen erfolgt ein Informationsaustausch mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Da der

diskriminierungsfreie Umgang mit Daten in einer „großen“ Netzgesellschaft zum Selbstverständnis gehört, ergeben sich Fragen nur noch im geringen Umfang.

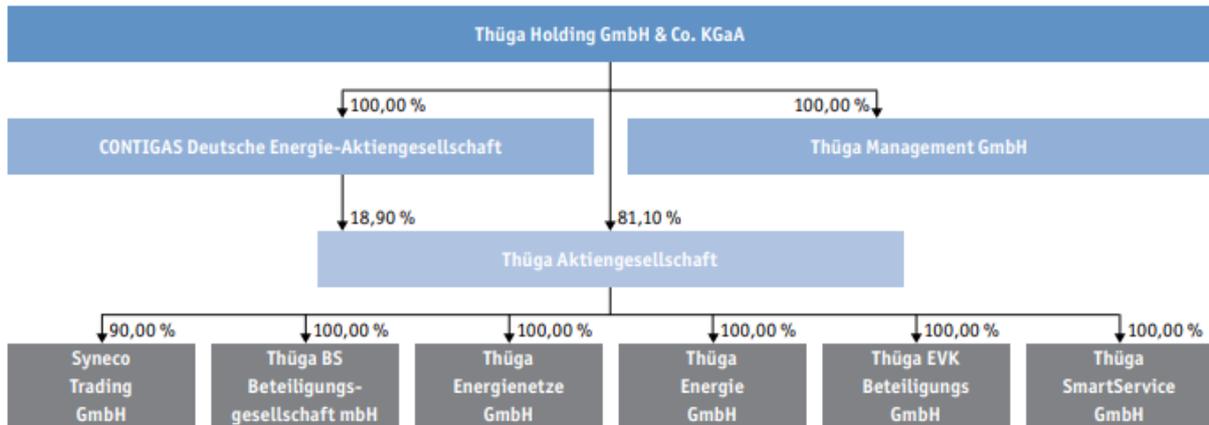
Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Organisationshandbüchern der Thüga Aktiengesellschaft und der Thüga Energienetze GmbH veröffentlicht und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat jederzeitiges Vortragsrecht beim Vorstand der Thüga Aktiengesellschaft. Zum Thema Gleichbehandlung wurde dabei im Jahre 2024 in fünf Besprechungen berichtet. Die Koordinatorin ist in regelmäßige Informationsrunden eingebunden und berichtet direkt der Geschäftsführung der Thüga Energienetze GmbH. Im Jahr 2024 wurde der Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Unbundling an vier Terminen berichtet.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

- § 3 Nr. 38 EnWG: Änderung der Begriffsbestimmung

Die Begriffsdefinition gemäß § 3 Nr. 38 EnWG wurde entsprechend dem EuGH-Urteil vom 02.09.2022 von „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ in „vertikal integriertes Unternehmen“ geändert, die räumliche Begrenzung auf die Europäische Union ist weggefallen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wurde aber von einer weitergehenden Anpassung auch bei der Formulierung „ein im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen“ abgesehen, um einen weitgehenden Gleichlauf mit dem Wortlaut der Richtlinien zu erreichen.



Das Geschäftsmodell des Thüga Holding-Konzerns beruht auf dem deutschlandweiten Geschäftsmodell der Thüga Aktiengesellschaft. Das wesentliche Merkmal ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit in einem Netzwerk kommunaler Energie- und Wasserdienstleister in Deutschland. Die Thüga Aktiengesellschaft ist an rund 100 Stadtwerken, Regionalversorgern und Netzbetreibern beteiligt. Die Mehrheit der Anteile an den Stadtwerken, Regionalversorgern und Netzbetreibern halten in der Regel Städte und Gemeinden. Die Thüga Aktiengesellschaft ist in der Regel als Minderheitsgesellschafterin beteiligt, daher nicht im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG mit diesen Unternehmen verbunden.

Die Thüga-Beteiligungsunternehmen sind somit als eigenständige vertikal integrierte Unternehmen selbst für die informatischen, buchhalterischen, rechtlichen und operationellen Entflechtungsmaßnahmen und damit auch für die diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzbetriebs verantwortlich. Dies schließt eine Erstreckung des Thüga-Gleichbehandlungsprogramms auf solche Partnerunternehmen aus. Dasselbe gilt für eine Ausweitung des Gleichbehandlungsmanagement hinsichtlich der Thüga Aktiengesellschaft vor- und nachgelagerter, verbundener Beteiligungsunternehmen, die über kein eigenes Personal verfügen

- Thüga Holding GmbH & Co. KGaA
- Thüga Management GmbH
- CONTIGAS Deutsche Energie-Aktiengesellschaft
- Thüga BS Beteiligungsgesellschaft mbH
- Thüga EVK BeteiligungsgmbH

Des Weiteren bieten die Thüga-Servicegesellschaften den Beteiligungsunternehmen Dienstleistungen an, wodurch ein mehrfacher Aufbau der entsprechenden Ressourcen vermieden wird.

Auch bei den Servicegesellschaften, den neuen Geschäftsfeldern und den weiteren Beteiligungen wurden keine Bereiche ersichtlich, die ein potenzielles Risiko von Unbundlingsverstößen beinhalten.

Soweit Servicegesellschaften ausnahmsweise mit potenziell diskriminierungsrelevanten Aufgaben des Netzbetreibers in Berührung kommen könnten und/oder ein Zugriff auf diskriminierungsrelevante Netz(betreiber)informationen im Rahmen der Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden kann, müssen diese entsprechend zum diskriminierungsfreien und vertraulichen Umgang entsprechend § 6a EnWG vertraglich verpflichtet werden.

- Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Netzgesellschaft und der Thüga Aktiengesellschaft sind jeweils an den Anforderungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet - insbesondere die Schnittstellen zwischen Netzgesellschaft und Thüga Aktiengesellschaft. Der Gleichbehandlungsbeauftragte fungiert als Ansprechpartner und Berater für die Fachabteilungen hinsichtlich netzspezifischer Beratungsleistungen.

Bereits im Laufe des Jahres 2008 wurden rund 140 neue Sollprozesse unter Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes modelliert, die vollständig ab 01.01.2009 wirksam wurden. Da die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation betroffen ist, sind alle Abläufe in Prozessbeschreibungen festgelegt worden. Seit dem Start der „großen“ Netzgesellschaft werden die Prozesse laufend an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kontrolliert stichprobenartig die Anpassungsprozesse.

Auch im Rahmen der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden alle Prozesse, bei denen personenbezogene Daten betroffen sind, dahingehend kontrolliert, ob z. B. sensible Informationen Dritten gegenüber durch technisch organisatorische Maßnahmen angemessen geschützt sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden diesbezüglich geschult und auch entsprechend verpflichtet. Schulungen finden regelmäßig statt, so auch im Berichtszeitraum. Der

Gleichbehandlungsbeauftragte, der gleichzeitig auch die Funktion des Datenschutzbeauftragten der Thüga Aktiengesellschaft innehat, führt im Zusammenhang mit der DSGVO regelmäßige Informationsveranstaltungen durch, monitort die Umsetzung der Feststellungen der Internen Revision und berichtet dem Vorstand. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf Diskriminierungsverstöße.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überzeugt sich regelmäßig davon, dass für fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verbundenen Vertriebsorganisation (Thüga Energie GmbH) kein Zugriff auf das Netzsystem möglich ist. Darüber hinaus wird anhand von Berechtigungsanträgen, die vom jeweiligen Vorgesetzten freigegeben sind, sichergestellt, dass keinen unberechtigten Personen Rollen zugeordnet werden, die einen Systemzugriff ermöglichen würden. Sofern es im Rahmen von Ausbildungsprojekten zu einer wechselseitigen Hospitation kommt, werden die Auszubildenden mittels einer Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit der Daten sensibilisiert und eventuelle IT-Berechtigungen auf die Dauer des Aufenthaltes eingegrenzt.

Im Jahr 2024 sind keine Anfragen der Bundesnetzagentur und knapp 30 Anfragen der Schlichtungsstelle Energie e.V. bei der Thüga Energienetze GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs eingegangen. Bis auf vier Anfragen, die derzeit noch in Klärung sind, konnten alle anderen Anfragen umgehend geklärt werden. Von Seiten der Thüga Energienetze GmbH lag kein Fehler vor.

Bei den Lieferantenrahmenverträgen kam es im Jahr 2024 zu keinen Kündigungen seitens des Netzbetreibers.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüfte die Prozessbeschreibungen „Mittelfristplanung erstellen (HGB & IRFS)“ sowie „Hochrechnung erstellen“ und überzeugte sich, dass diese der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung entsprechen. Dabei wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, die einer Anpassung bedürften.

Nach § 9 EEG sind technische Einrichtungen für Anlagen vorzusehen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert

reduzieren und/oder die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Die technischen Anforderungen an Anlagenbetreiber sind definiert, kommuniziert und die jeweiligen Anlagen entsprechend ausgerüstet. Eine Abschaltung dezentraler Einspeiser fand im Berichtszeitraum nicht statt. Wäre ein Eingreifen zur Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen erforderlich geworden, wäre die Diskriminierungsfreiheit des Abregelungsvorgangs, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, durch die Redispatch 2.0 Software gewahrt worden.

Mit der Abrechnung ist ein externes Unternehmen, die providata GmbH in Schwerin, beauftragt, die als Dienstleisterin ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben des EnWG zur Entflechtung im Allgemeinen und den Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Besonderen verpflichtet ist. Die Verarbeitung der Aufgaben erfolgt bei der providata GmbH getrennt nach Netz und Vertrieb.

- Vertragsgestaltung

Zwischen der Thüga Energienetze GmbH und der Thüga Aktiengesellschaft besteht ein Rahmenvertrag, in dem die Beratung der Thüga Aktiengesellschaft für die Thüga Energienetze GmbH geregelt ist.

In diesem Rahmenvertrag wird die Thüga Aktiengesellschaft zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen nach dem EnWG, verpflichtet. Die Thüga Energienetze GmbH steuert sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Thüga Aktiengesellschaft in eigener gesetzlicher Netzbetreiberverantwortung.

Die Thüga Aktiengesellschaft hat den Weisungen und Vorgaben der Thüga Energienetze GmbH hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Beratung zur Sicherstellung eines gesetzeskonformen, diskriminierungsfreien Netzbetriebes Folge zu leisten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Thüga Aktiengesellschaft sind, sofern und soweit sie Tätigkeiten des Netzbetreibers ausführen, den fachlichen Weisungen und der Leitung der Thüga Energienetze GmbH unterstellt. Die entsprechende vertragliche Weisungsbefugnis der Thüga Aktiengesellschaft wird in diesen Fällen auf die Thüga Energienetze GmbH übertragen.

Der Rahmenvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner, mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf, schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.

- Ladesäuleninfrastruktur

Die Thüga Energienetze GmbH ist weder Eigentümerin von Ladepunkten für Elektromobile noch werden Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betrieben. Eine Ausnahme stellen die Ladepunkte für Elektromobile auf dem Firmengelände dar, die im Rahmen des Eigengebrauchs und zur kostenlosen Ladung von privaten Mitarbeitenden-Elektromobilen betrieben werden.

Der Prozess "Ladesäule", der die Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht regelt, ist im Hausanschlussportal abgebildet. Grundsätzlich wird zwischen der Anzeigepflicht für Ladesäulen kleiner 11 kW und der Genehmigungspflicht für größere Ladesäulen unterschieden. Anträge werden von der Thüga Energienetze GmbH chronologisch abgearbeitet, bisher wurde noch kein Antrag abgelehnt. Je nach Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung wird aber der Einbau eines Lastmanagements gefordert.

- Netzdienliche Speicheranlagen

Netzdienliche Speicheranlagen werden von der Thüga Energienetze GmbH weder betrieben noch befinden sich solche im Eigentum der Thüga Energienetze GmbH.

- Wasserstoffinfrastruktur

Um die Energiewende in Bezug auf die technische Transformation der Gasnetze zu Wasserstoff und klimaneutralen Gasen zu unterstützen, nimmt die Thüga Energienetze GmbH am Gasnetzgebiets-Transformationsplan (GTP) von H2 vor Ort teil. Zur Durchführung einer regionalen Wasserstoffzielnetzplanung werden aktuell Gespräche mit Kommunen und Großkunden geführt, die kommunalen Wärmeplanungen unterstützt, weiterführende technische Analysen der Leitungsmaterialien durchgeführt sowie das Potential von Biomethaneinspeisungen ermittelt. Bislang wird von der Thüga Energienetze GmbH keine Wasserstoffinfrastruktur betrieben.

- Kommunale Wärmeplanung

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung kommen die Gemeinden / Kommunen / Städte entweder direkt oder über einen beauftragten Dienstleister auf die Thüga Energienetze GmbH zu. Dabei legen die Dienstleister eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe bzw. eine Vertraulichkeitserklärung zwischen ihnen und der Gemeinde / Kommune / Stadt vor. Grundsätzlich schließt auch die Thüga Energienetze GmbH eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem jeweiligen Dienstleister oder der Gemeinde / Kommune / Stadt ab, insbesondere wenn niedrig aggregierte Daten angefragt werden. Soweit lediglich Jahresverbrauchsdaten pro Ort ohne Aggregation angefragt werden, verzichtet die Thüga Energienetze GmbH auf den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Dienstleister, der Gemeinde / Kommune oder der Stadt. Diese Daten, wie z. B. der Gasverbrauch 2023 der Stadt Schifferstadt, unterliegen nicht der DSGVO und würden bei Anfragen auch an weitere Akteure herausgegeben.

Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich über Portale in verschlüsselter Form. Zu keinem Zeitpunkt kommt es bei der Bereitstellung der energiewirtschaftlichen Daten zu einer Diskriminierung, da die Daten ausschließlich an Gemeinden / Kommunen / Städte bzw. deren Dienstleister gehen und diese ebenfalls der DSGVO unterliegen.

- § 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Umsetzung der erforderlichen technischen und informationstechnischen Anforderungen erfolgt im Rahmen eines im Jahr 2023 aufgesetzten Projekts. Im Berichtszeitraum wurden u. a. Anmeldeprozesse überarbeitet, die Abrechnungsplattform angepasst und Informationen für Kunden und Installateure auf der Website der Thüga Energienetze GmbH zur Verfügung gestellt.

- Rentabilitätskontrolle

Gemäß § 7a Abs. 4 EnWG erfolgen Vorgaben der Thüga Aktiengesellschaft an die Thüga Energienetze GmbH nur im Zuge der Rentabilitätskontrolle. In der Gesellschafterversammlung ist keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter der Thüga Aktiengesellschaft vertreten, die/der mit Vertriebsaufgaben betraut ist. Das Controlling erfolgt

durch sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet wurden.

Für die Thüga Energienetze GmbH besteht im Rahmen eines Vertrages (siehe hierzu auch den Punkt Vertragsgestaltung) die Möglichkeit, auf die Beratungsleistung der Thüga Aktiengesellschaft zuzugreifen. In diesem Rahmenvertrag wird die Thüga Aktiengesellschaft zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen nach dem EnWG, verpflichtet. Die Thüga Energienetze GmbH steuert sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Thüga Aktiengesellschaft in eigener gesetzlicher Netzbetreiberverantwortung.

Eine unzulässige Weitergabe von entflechtungsrelevanten Informationen ist dadurch ausgeschlossen.

III. Schulungskonzept

Auch im Jahr 2024 wurden die Schulungen fortgeführt und bilaterale Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Thema Unbundling geführt, um diese entsprechend zu sensibilisieren. Darüber hinaus fand bei der Thüga Energienetze GmbH eine für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtende E-Learning-Schulungseinheit zum Thema Unbundling statt. Neben den Grundlagen und den Arten von Unbundling wurden sowohl das Gleichbehandlungsprogramm als auch die Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Führungskräfte behandelt. Abgeschlossen wurde die E-Learning-Einheit mit einem Selbst-Check, bei dem mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet sein mussten. Für das Jahr 2025 ist bei der Thüga Aktiengesellschaft wieder eine regelmäßig stattfindende und für alle Mitarbeitenden verpflichtende E-Learning-Schulungseinheit eingeplant.

Weiterhin wurden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und schriftlich auf die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich seinerseits durch Teilnahme an Erfahrungsaustauschveranstaltungen des Verbands fortgebildet.

IV. Überwachungskonzept

Im Gleichbehandlungsprogramm wurden dem Gleichbehandlungsbeauftragten Rechte eingeräumt, die eine Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ermöglichen. Zur Aufklärung von Verdachtsfällen und für Stichproben besteht Zugang zu Akten und ein Befragungsrecht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die Thüga Energienetze GmbH als „große“ Netzgesellschaft stellt auch die assoziierte Vertriebsgesellschaft ein externes Unternehmen dar, welches zu keiner Zeit bessergestellt ist als ein sonstiges externes Unternehmen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist telefonisch, per Chatfunktion oder per E-Mail erreichbar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Verpflichtung, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gemeldet.

München, den 19.03.2025

gez. Georg Kranz

(Gleichbehandlungsbeauftragter)